

150 Benachrichtigung des Rechnungshofes, Prüfungsmittelungen

1. Die Übergabe des Bauwerks / der baulichen Anlage ist dem Rechnungshof von Berlin unverzüglich bekannt zu geben (Formblatt [III 171 F \(Benachrichtigung des Rechnungshofes\)](#)). Innerhalb von sechs Monaten ist dem Rechnungshof außerdem ein Abdruck des Übergabeprotokolls für die Baumaßnahme (Formblatt [VI 111 F \(Übergabeprotokoll\)](#)) zu übersenden.
2. Die Fertigstellung der Abschlussarbeiten für die Baumaßnahme ist dem Rechnungshof unverzüglich anzuzeigen (Formblätter [VI 111 F](#), [III 171 F](#))
3. Für die Prüfung durch den Rechnungshof sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:
 1. Bauplanungs-, Entwurfs- und Ausführungsunterlagen sowie Ergänzungsunterlagen
 2. Vergabe-, Vertrags- und Abrechnungsunterlagen,
 3. Auftragsverzeichnisse und Kostenstandsübersichten,
 4. Bautagebuch und sonstige Aufzeichnungen,
 5. Baubestandsdokumentation,
 6. Schriftwechsel,
 7. öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen,
 8. Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase sowie während der Durchführung (begleitende Erfolgskontrolle) und nach Abschluss der Baumaßnahme (abschließende Erfolgskontrolle).

Die Unterlagen können dem Rechnungshof auch digitalisiert zur Verfügung gestellt werden.

4. Die Baubehörden haben Prüfungsmittelungen des Rechnungshofes innerhalb der von ihm bestimmten Fristen zu beantworten. Sie haben die notwendigen Folgerungen aus Prüfungsmittelungen des Rechnungshofes im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung zu ziehen.